

## Zu Besuch bei den Europäischen Institutionen in Straßburg

Am 14.03.18 fuhr der 82. Jahrgang der Europäischen Akademie der Arbeit für eine zweitägige Exkursion nach Straßburg, um einen Einblick in die Struktur und Arbeitsweise der Institutionen der Europäischen Union zu bekommen.

Der Start des Aufenthalts in Straßburg begann mit einem Besuch beim Europarat. Das 1977 erbaute Gebäude diente bis 1999 dem Europarat als auch dem Europäischem Parlament als Sitzungsgebäude, später allerdings nur noch dem Rat. Vor dem Europapalast, indem der Europarat sitzt, befindet sich eine große Rasenfläche, auf der früher das Maison de l' Europe, das Europahaus stand, das in etwa dieselbe Funktion hatte wie heute der Europarat. Die Rasenfläche zieren verschiedene Skulpturen, wie etwa das Denkmal der Menschenrechte.



Im Inneren des Gebäudes spürt man den etwas verblassten Charme der 1970er Jahre. Die ungewöhnliche Architektur mit den zwölf hölzernen Trägern, die vom Zentrum ausgehend das gesamte Dach unterziehen, strahlt bis heute noch etwas Faszinierendes aus. Die vor dem Sitzungssaal befindlichen durchnummerierten Dol-

metscherkabinen vermitteln einen Eindruck der Herausforderungen für Kommunikation und Organisation, die die Vielsprachigkeit von Anfang an mit sich brachte.

Bei dem auf der Agenda stehenden Treffen mit einem Referenten der parlamentarischen Versammlung des Europarates erhielt man einen guten Einblick in die Aufgabenbereiche, Historie und Struktur des Europarates. So ist dieser beispielsweise durch eine Fußgängerbrücke mit dem Europäischen Parlament verbunden, auch wenn beide Gremien völlig verschiedene Funktionen und rechtliche Grundlagen haben. Der Europarat wurde nach dem zweiten Weltkrieg am 05. Mai 1949 von zehn europäischen Staaten gegründet. Ziel war vor dem Hintergrund der schrecklichen Erfahrungen des Krieges, den Austausch und den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zwischen den Beitrittsstaaten zu fördern. In der weiteren Entwicklung wurde die wirtschaftliche und soziale Zusammenarbeit der europäischen Staaten in die Europäische Gemeinschaft, heute die EU, verlagert. Der Europarat hat bis heute vor allem die Aufgabe, zwischen den Beitrittsstaaten

gemeinsame Standards zu entwickeln, die zur Förderung und Durchsetzung von Grund- und Menschenrechten verpflichtend umgesetzt werden sollen. So sollen etwa die Funktion und Erreichbarkeit von Polizeischutz und Rechtssystem auf ein gemeinsames Mindestmaß ausgebaut werden. Jeder Mensch in einem Staat, der zum Europarat gehört, sollte gleiche Chancen auf Polizeischutz bei Bedrohung und rechtliche Vertretung im Falle einer Anklage haben. Dies garantieren unterschiedliche Maßnahmen, Verträge und Programme, um das Rechtssystem der Beitrittsstaaten zu stärken. Dabei ist der Europarat nicht auf das geographische Europa beschränkt. So sind beispielsweise Russland und die Türkei, Georgien und Aserbaidschan ebenso Teil des Rates. Länder wie Kanada, Mexiko oder Israel haben seit langer Zeit einen sogenannten Beobachterstatus. Das Verhältnis zu Russland ist allerdings seit der Annexion der Krim gestört. Russland wurde dabei die Stimmrechte entzogen, dagegen hat es im Gegenzug die Zahlungen eingestellt, allerdings befindet man sich noch in Gesprächen über gemeinsame Grundlagen und Chancen einer weiteren Zusammenarbeit.

Im Anschluss der Ausführungen des Referenten ergab sich Raum für Fragen und Diskussionen, die sich vor allem um ein Grundproblem des Europarates drehte: die fehlenden Sanktionsmöglichkeiten. Stärkstes Druckmittel des Europarates ist ein Ausschluss eines Mitgliedstaates aus dem Rat, was im Falle von Menschenrechtsverletzungen – unter Umständen durch den Staat selbst – den Betroffenen wenig helfen würde.

Nach einem stärkenden Mittagessen ging es im Anschluss zum Europäischen Parlament. Über den großen Platz mit seinen hochreichenden Fahnen fand man sich dann in einem kreisrunden,



fensterbestückten Innenhof, zu dem die Fenster der Büros der Parlamentarier ausgerichtet sind. Ein freundlicher Empfang wurde durch den Besucherdienst des Europaparlaments bereitet, der über die Entwicklung und Arbeitsweise der Institution informierte und auch erste Fragen beantwortete. Im Anschluss stand

die Teilnahme an einer Plenarsitzung an, deren Ablauf und Inhalte man auf der Besuchertribüne gespannt verfolgen konnte. Über Kopfhörer haben die Besucher und Parlamentarier anhand einer simultanen Übersetzung in der gewünschten Landessprache die Möglichkeit, die Beiträge der

Redner zu verstehen. Zum Abschluss der Plenarsitzung stand ein kurzes Meet-and-Greet mit Julie Ward an, einer britischen Parlamentarierin der Labour-Partei. Thema war das Für und Wider des BrExit.



Am zweiten Tag der Exkursion stand der Besuch beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) auf der Tagesordnung. Für einen zusammenfassenden Überblick über die vielfältige Arbeit und Aufgaben des Gerichts gab es im Presseraum der Institution einen Kurzfilm mit dem Titel „Das Gewissen Europas“.

Im Anschluss berichtete ein Mitarbeiter der deutschen Vertretung über die Arbeitsweise des Gerichtshofs, die Zusammensetzung der Kammern, das Stellen von Anträgen und den Verlauf einer Beschwerde am Gerichtshof. So entsendet jeder Mitgliedsstaat, der die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) unterzeichnet hat, einen Richter. Derzeit sind es 47 an der Zahl. Die Menschenrechtskonvention ist ein internationaler Vertrag, der von Mitgliedsstaaten des Europarats unterzeichnet wird. Hierzu gehören auch Länder, wie Russland und die Türkei. Die EMRK enthält einen Katalog von Grundrechten und Menschenrechten, deren Einhalten die Mitgliedsstaaten sich verpflichtet haben. Dazu gehören beispielsweise das Recht auf Leben, Meinungsfreiheit, Wahlrecht, das Recht auf Achtung des Familien- und Privatlebens, Gedanken-, Religions- und Gewissensfreiheit oder auch das Recht auf eine wirksame Beschwerde. Verboten wird durch die Konvention dagegen unmenschliche oder erniedrigende Strafen, Folter, Todesstrafe, Ausweisung von Ausländern und der willkürliche Entzug der Freiheit. Aufgabe des Gerichtshofes ist es sicherzustellen, dass die Staaten die in der Konvention vereinbarten Rechte und Garantien achten. Dieses geschieht, indem er die von Einzelpersonen oder manchmal auch von Staaten eingereichten Beschwerden überprüft. Um eine Beschwerde beim EGMR einzureichen zu können, müssen



allerdings erst alle gerichtlichen Instanzen im eigenen Land erschöpft sein. Unterstützt wird der Gerichtshof bei der Bearbeitung der Fälle von einer Kanzlei, die überwiegend aus Juristen der Mitgliedsstaaten bestehen. Derzeit gehen jährlich etwa 90 000 Beschwerden ein, von denen etwa 1500 entschieden wurden.

Ein prominenter Fall aus Deutschland ist die Beschwerde durch Markus Gäfgen, der als Beschuldigter im Mordfall des Frankfurter Bankierssohns Jacob von Metzler wegen Gewaltandrohung bei seiner Vernehmung auf Schadenersatz beim EGMR klagte und von den Richtern Recht bekam.

In der anschließenden Frage- und Diskussionsrunde standen Themen wie der Putsch in der Türkei, Abschiebeverfahren in Deutschland und der Syrienkonflikt im Fokus:

- Für den Angriffskrieg der Türkei auf Syrien, der unter der Bezeichnung Operation „Olivenzweig“ stattfand, ist nicht die Konvention des EGMR anwendbar, da Kriegsrecht nicht am EGMR verhandelt wird, so der Rechtsreferent. Hinzu kommt, dass der Angriff nicht auf türkischen, sondern auf syrischen Boden stattfindet.
- Seit dem Putsch-Versuch in der Türkei 2016 gingen über 30 000 Beschwerden beim EGMR ein. Hierbei handelte es sich um Entlassungen und Verhaftungen von Richtern, Journalisten und Oppositionellen. Fast alle diese Beschwerden wurden abgelehnt, da noch nicht alle gerichtlichen Instanzen im eigenen Land ausgeschöpft sind. Trotz der offensichtlichen Menschenrechtsverletzungen in der Türkei, kann in diesen Fällen nur der Europarat als politische Ebene Veränderungen bewirken. So bestehe beispielsweise die Möglichkeit, die Türkei auszuschließen, allerdings sind sie zum einen der drittgrößte Geldgeber des Europarats, zudem würde man den Menschen durch den Ausschluss die Rechtsgrundlage nehmen, beim EGMR überhaupt Beschwerde einzureichen.
- Im Weiteren wurde der komplizierte Rechtsweg am Beispiel von Flüchtlingen im Falle einer drohenden Abschiebung erläutert. Die Frage, ob Gerichte Beschwerdeverfahren von Flüchtlingen gegen eine Abschiebung bewusst hinauszögern könnten, wurde vom Rechtsreferenten dahingehend beantwortet, dass es dazu in einige Fällen aufgrund verwaltungsmäßiger Abläufe der Gerichte kommen könnte. Allerdings gäbe es auch Fälle, in denen ein positives Urteil für die Flüchtlinge frühzeitig erteilt werden konnte.

Der Besuch beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte bildete den Abschluss der Exkursion zu den Europäischen Institutionen in Straßburg. Mit neuen Erkenntnissen und Diskussionsstoff ging es am späten Nachmittag auf den Rückweg nach Frankfurt.

